

Von der Folter im Basler Strafrecht

Autor(en): Adrian Staehelin

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1965

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/6c836076-ec02-4b63-9b51-dfb2a4ee7c65>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Von der Folter im Basler Strafrecht

Von Adrian Staehelin

I.

Als im Jahre 1349 die Pest in Basel wütete, gab das erregte Volk den Juden die Schuld an der furchtbaren Seuche. Zahlreiche Juden wurden kurzerhand in ein Holzhaus bei der Birsigmündung zusammengetrieben und lebendigen Leibes verbrannt. Andere wurden im ordentlichen Verfahren abgeurteilt und gestanden dabei «ungemartert und ouch nach der Marter», sie hätten in Brunnen und anderswo Gift gelegt und damit die Seuche verbreitet¹. Damit erhalten wir eines der ältesten Zeugnisse über die Verwendung der Folter im Basler Strafrecht. Bezeichnenderweise zeigt es zugleich die Fragwürdigkeit und Ungerechtigkeit dieses Zwangsmittels, das von Unschuldigen falsche Geständnisse erpressen kann.

Die Folter ist keine Strafe, sondern ein Zwangsmittel, um den Angeschuldigten zum Geständnis des ihm vorgeworfenen Verbrechens zu bewegen. Sie gehört also in den Strafprozeß, welcher der Verurteilung des Täters vorangeht. Gegen Ende des Mittelalters wurde das Privatklageverfahren, wo ein Verbrechen nur auf Anklage des Opfers oder von dessen Angehörigen geahndet wurde, vom Officialverfahren abgelöst. Hier nahm die vornehmlich in den Städten erstarkte Staatsgewalt die Verfolgung der begangenen Verbrechen von Amtes wegen in die Hand. Das ganze Strafverfahren wickelte sich zuerst noch in einer öffentlichen Versammlung ab, in der sich der staatliche Ankläger, vergleichbar dem modernen Staatsanwalt, und der Angeklagte gegenüberstanden. Später ging ihr zur besseren Abklärung des Verbrechens eine geheime amtliche Voruntersuchung voraus. Diese wurde von der gleichen Behörde geleitet, die schließlich die Strafe fällte. Damit war der Schritt zum Inquisitionsprozeß vollzogen. Die

staatliche Untersuchungsbehörde suchte von Amtes wegen den Sachverhalt zu erforschen (inquirere = erforschen), wie er sich tatsächlich zugetragen hatte. Um die objektive Wahrheit ermitteln zu können, war sie bei der Mangelhaftigkeit des Beweisverfahrens weitgehend darauf angewiesen, daß sich der Angeschuldigte selber der Straftat schuldig erklärte. Damit sich der Täter nicht durch hartnäckiges Leugnen der Strafe entziehen konnte, wurde ihm durch Zufügen von Schmerzen, durch Foltern, das Geständnis abgepreßt². Der Grausamkeit und Ungerechtigkeit dieses Zwangsmittels war sich jene Zeit weniger bewußt als die heutige. Sie glaubte vielmehr, die Folter befreie den Täter vom Satan, der ihn verstockt mache, verscheuche den dämonischen Einfluß und bringe die Wahrheit ans Licht. Damit verband sich die Anschauung, daß der Unschuldige ähnlich wie beim Gottesurteil die Qualen der Folter überstehe, während der Schuldige ihnen unterliege. Daher erklärt sich auch die wichtige Rolle, die der Folter bei den Hexenprozessen zukam³.

II.

Über die Handhabung der Folter im spätmittelalterlichen Basel haben wir keine genauen Kenntnisse. Sie wurde wohl, wie auch in späteren Zeiten, nur bei schweren Verbrechen, den sogenannten Malefizverbrechen wie Mord, Raub, Meineid, Notzucht und Betrug angewandt. Deren Verfolgung oblag ursprünglich dem Vogt, später dem Rat, der 1386 die Reichsvogtei erworben hatte. Die Einvernahme des Angeklagten geschah zuerst öffentlich vor dem Rat⁴, später in einem amtlichen Vorverfahren durch einen Ausschuß, die sogenannten Siebner. Diese waren nur ausführendes Organ des Rates und mußten für jeden weiteren Verfahrensschritt den Bescheid des Rates einholen. Sie schritten auch auf Geheiß des Rates zur Folterung des Angeschuldigten, zur «peinlichen» oder «gichtigen» Befragung. Die düstere, mit gemalten Folterszenen geschmückte Folterkammer befand sich im Eselsturm an der alten Ringmauer zwischen Barfüßerplatz und Kohlenberg, also unweit des Lohnhofs, des heutigen

Untersuchungsgefängnisses ^{4a}. Als Folterwerkzeuge dienten Ketten, Seile und Strecksteine zum Strecken des Angeschuldigten — er wurde an den Händen in die Höhe gezogen, bis er frei über dem Boden schwebte, und an seine Füße wurden Steine gehängt —, ferner das «Rößlein» und das «Fäßlein» ⁵. Das «Fäßlein» war vielleicht etwas ähnliches wie die später besonders in der Innerschweiz und dem Wallis, aber auch in Basel verwendete Wanne: Der Angeschuldigte wurde in ein Becken derart eingeschlossen, daß nur Kopf und Arme herausragten, während der Leib durch Niederdrücken des Deckels nach Belieben zusammengepreßt werden konnte ⁶.

Daß Basel mit Folterwerkzeugen gut versehen war, zeigte sich im Jahre 1474 im Prozeß gegen den verhaßten Landvogt Peter von Hagenbach am Anfang des Burgunderkrieges: Da die Breisacher bei der Erhebung gegen Hagenbach ihrer Folterwerkzeuge verlustig gegangen waren, stellte ihnen die Stadt Basel ihre eigenen zur Verfügung! ⁷.

Nach den beiden Beschreibungen Basels von Aeneas Sylvius, dem späteren Papst Pius II. ⁸, wurde die Strafjustiz im 15. Jahrhundert äußerst grausam gehandhabt: Die bedauernswerten Angeschuldigten würden mit den schärfsten und härtesten Foltern gepeinigt, so daß sie die Hinrichtung durch das Schwert geradezu als Wohltat empfänden. Dennoch gebe es einige Hartnäckige, die sich lieber zu Tode martern ließen als die Tat zu gestehen. Hingegen wurden die Hexen im spätmittelalterlichen Basel, wie auch andernorts, verhältnismäßig gelinde verfolgt. Diese milde Praxis verschärfte sich erst im 16. und 17. Jahrhundert ⁹.

III.

Über den genauen Gang der Tortur in Basel sind wir erst für das 17. und 18. Jahrhundert näher informiert. Einen sehr lebendigen Einblick in das Folterverfahren vermittelt das 1709/10 in Bern erschienene, 1773 in Basel neu aufgelegte Buch «Gerechte Folter-Bank oder Anweisung für Richtere und Examinatoren in peinlichen Fällen» von Johann Rudolf von Waldkirch, der von 1722 bis zu seinem Tod (1757) die

Professur für Institutionen und öffentliches Recht an der Basler Universität bekleidete. Das Folterverfahren richtete sich weitgehend nach der berühmten peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, die mit ihren ausgedehnten Bestimmungen über das Strafverfahren in Basel wesentliche Geltung hatte¹⁰. Zur Folter durfte nur geschritten werden, wenn «redliche Anzeigung», d. h. genügende Indizien (Verdachtsmomente) vorlagen, die den Angeschuldigten genügend belasteten, wie sein schlechter Ruf, Zeugenaussagen, Anwesenheit am Tatort, Blutspuren etc. Ob genügend Indizien zur Folterung bestanden, hatte der Rat zu untersuchen, der überhaupt das ganze Ermittlungsverfahren in Händen hatte. Er nahm es, soweit wir sehen, im allgemeinen mit der Prüfung der Indizien recht genau und ließ sich regelmäßig durch schriftliche Gutachten der städtischen Rechtskonsulenten oder gar der ganzen juristischen Fakultät beraten. Diese Gutachten sind meistens gründlich, mit barocker Umständlichkeit, abgefaßt und mit Zitaten aus dem römischen Recht, der *Carolina* und den einschlägigen Werken der damals angesehenen Kriminalisten, insbesondere des berühmten deutschen Juristen Benedict Carpzov (1595—1666) versehen.

Für die Folterung ausreichende Verdachtsmomente wurden z. B. 1647 im Prozeß gegen Ursula Herspergerin aus Liestal angenommen. Die Angeklagte hatte heimlich ein Kind geboren, das vor oder nach der Geburt gestorben war, und wurde nun des Kindsmordes beschuldigt. Prof. Johann Faesch I, der damalige Stadtkonsulent, sprach sich in seinem Gutachten für die Zulässigkeit der Folter aus und stützte sich hiefür auf Art. 131 der *Carolina*, wonach die Heimlichkeit der Geburt die Mutter des Kindsmords verdächtig mache. Die bloße Behauptung der Angeklagten, das Kind sei ohne ihre Schuld tot zur Welt gekommen, entlastete sie nicht; sie müsse daher «mit peinlicher Frag und Marter zur Bekannntnus der Wahrheit angetrieben werden»¹¹.

Der Folter, der «peinlichen Frage», mußte stets die «gütliche Frage» vorangehen, d. h. der Angeschuldigte wurde zuerst von den Siebnern, die gewöhnlich als Untersuchungsbe-

hörde amteten, zu den einzelnen zu erforschenden Tatsachen ohne Zwangsmittel Punkt für Punkt befragt und nötigenfalls mit anderen Angeklagten und Zeugen konfrontiert. Leugnete der Angeklagte die Tat, so schritt man zur sogenannten Territion (Schrecken): Der Angeschuldigte wurde in Schrecken versetzt, indem er in den Foldersaal geführt und ihm der Foltermeister und die Folterwerkzeuge gezeigt wurden. Nötigenfalls wurde alles möglichst sichtbar für die Folter vorbereitet und der Angeschuldigte auf den Folterstuhl gesetzt und festgebunden. Aus bloßer Angst vor der bevorstehenden Folterung gestand dann mancher die Tat. 1712 begaben sich die Siebner zu der des Kindsmordes angeklagten Elisabeth Koch in den Eselturm und examinieren sie «anfänglich unter Fürstellung des Meisters» (unter Vorstellung des Foltermeisters). Sie hielt an ihrer Aussage fest, daß sie das Kind tot zur Welt gebracht habe. Nachdem «ihr der Meister befehligt, daß sie zur Folter zu präparieren, und dieser sie heißen, den Tschopen (Kleid) auszuziehen, fing sie anfänglich an etlich Mal zu sagen, sie wolle es doch gern getan haben, man solle sie nur nicht peinigen; und do der Meister ihren den Tschopen auszogen und die Händ auf die Rut zu legen begonnen, sagte sie: ‚Ja, das Kind habe gelebt‘»¹². Offenbar hätte hier die Folter im Auspeitschen mit Ruten bestehen sollen.

Erst wenn die Territion zu keinem Geständnis führte, durften die Siebner auf Anordnung des Rates zur Folter schreiten. Diese unterteilte sich gewöhnlich in drei Stürkegrade. Für den ersten Grad, die «gelinde Frage», verwendete man bei Frauen und bei leichteren Verbrechen in der Regel die Daumenschraube, das «Daumeisen»: Der Daumen wurde zwischen zwei Eisenplatten gelegt, die sich mit Schrauben zusammenpressen ließen. Besonders der Druck auf den Daumennagel war äußerst schmerzhaft. Im 18. Jahrhundert wurde zum Arretieren von verhafteten Personen eine Art von Handschellen verwendet, die ebenfalls Daumeisen hieß. 1783 empfahl der Rat dem damaligen Polizeimajor Miville beim Gebrauch dieses Daumeisens mehr Behutsamkeit und bat ihn um Bericht, «wie eine bessre Einrichtung zu machen

wäre». Darauf schrieb Miville dem Rat unter anderem, er haben seinen Untergebenen stets verboten, vom Daumeisen einen anderen Gebrauch zu machen, «als was zu der Versicherung eines Gefangenen nötig sei, und solche gar nicht zu einiger Peinigung, welche des Henkers Arbeit ist, angelegen (angehalten)». Aus dem beigelegten Muster ergebe sich, «daß dieses Instrument gar nicht zum Däumlen tauglich wäre, weil es nur hinter das Gelenk der Daumen muß appliciert werden. Übrigens ist dessen Geschmeidigkeit, der vielfältige Nutzen, wo zugleich zwei Personen können festgenommen werden, so vorteilhaft und zum bei sich tragen so bequem, daß kaum etwas besseres könnte erdacht werden. Auch hat die Einrichtung mit dem Schlüssel der französischen Maréchaussée (berittenen Polizei) ausnehmend gefallen, so daß verschieden dergleichen nach Paris und in das Elsaß gekauft worden. Auch soll ich Euer Gnaden noch melden, daß das Daumeisen bei weitem nicht zu allen Gefangennehmungen gebraucht wird; es muß ein gefährlicher bekannter Strolch sein, welchen man mit dem Daumeisen transportiert, und geschieht nicht auf Reisen, wo Hand- und Fußschellen nebst Ketten gebraucht zu werden pflegen. Weniger gravierte (belastete) Personen arrêtiert man mit dem sogenannten Manchetli, wovon auch ein Muster beigeht, oder gar nur mit dem Schnupftuch»¹³.

Zum ersten Foltergrad gehörte ferner das bereits erwähnte Aufziehen an einem um das Handgelenk geschlungenen Seil. Beim zweiten Foltergrad wurden die Qualen dadurch verstärkt, daß der Angeschuldigte ebenfalls aufgezogen wurde, wobei ihm der Foltermeister ein einfaches oder doppeltes Gewicht an die Beine hängte. Für den höchsten Foltergrad, die berühmte «scharfe Frage» waren in Basel der spanische Stiefel, die Wanne und der Kranz üblich. Beim ersten dieser Folterwerkzeuge handelte es sich entweder um einen richtigen Stiefel, der dem Angeschuldigten in feuchtem Zustand angezogen und über einem Feuer getrocknet wurde, so daß sich das Leder zusammenzog. Eine andere Art des Stiefels bestand aus zwei Eisen- oder Holzplatten, die das Bein des Angeschuldigten zusammenpreßten. Der Kranz oder die

Krone war ein Seil, das der Foltermeister dem Angeschuldigten um den Kopf schlang und hin- und her bewegte, bis die Kopfhaut wund wurde; schließlich zog er den Angeschuldigten gar damit in die Höhe.

Jede Verschärfung der Folter mußte vom Rat eigens verfügt werden und war nur zulässig, wenn neue Verdachtsmomente hinzugekommen oder die bereits vorhandenen Indizien derart stark waren, daß sie eine weitere Tortur rechtfertigten. Darüber äußerte sich etwa Prof. Johann Jakob Faesch I in einem Gutachten zum bereits erwähnten Fall der Ursula Herspergerin (1647): Die Angeschuldigte habe «nach erster peinlicher Befragung und ausgestandener Tortur mit dem Gewicht, daran sie eine gute Weil solle gehangen sein», gelegnet. Dürfe man sie nochmals foltern? «Es ist aber der Rechtsgelehrten fast einhellige Meinung, daß man mit der gefangenen Person nicht leichtlich die andere oder dritte peinliche Frag solle fürnehmen (vornehmen), wann sie das erstmals scharf und ernstlich gnüg gefolteret worden, dann sie hiemit die erste Vermutung und Verdacht . . . purgiert (gereinigt) und abgelehnt hat», es sei denn, es bestünden stärkere Indizien. Solche könnten der Verhafteten nicht zur Last gelegt werden¹⁴. Deshalb sah der Rat von einer weiteren Folterung ab, ließ Ursula Herspergerin noch acht Tage gefangen halten und verwies sie dann, wie es bei ergebnislosem Ausgang der peinlichen Befragung üblich war, von Stadt und Land¹⁵.

Interessante Einzelheiten berichten die beiden Stadtkonsulenten Peter Megerlin und Nikolaus Passavant in einem Gutachten von 1661. Sie mußten prüfen, ob gegen Conrad Widmer aus Hottingen (Zürich), einen angeblichen Mörder, «der höchste Grad der Tortur könne vorgenommen werden». Nach den Bestimmungen der Carolina — so führen die beiden Stadtkonsulenten aus — solle man auf die Stärke oder Schwäche der Person und die Beschaffenheit des Argwohns achten und die Tortur solcher Gestalt moderieren, daß der Gefolterte an seinem Leib unverletzt bleibe. Da der verhaftete Widmer jung und stark und der Argwohn groß sei, so solle man mit der Tortur nicht leichthin aufhören, auch

wenn er schon bei der ersten Untersuchung ohne Gewicht, bei der zweiten mit einfachem Gewicht aufgezogen worden sei; denn der meisten Kriminalisten einhellige Meinung gehe dahin, daß, wenn der Argwohn merklich groß sei, man ohne neue Indizien die Tortur wiederholen könne, besonders wenn bei den Aussagen eher reine Hartnäckigkeit als irgendwelche Unschuld zu verspüren sei. Jedoch solle die Tortur, auch im schwersten Grade, nicht mehr als dreimal wiederholt werden. Bei starkem Argwohn könne eine halbe Stunde lang gefoltert werden. Werde nur eine Viertelstunde lang gefoltert und die Folter ein anderes Mal eine Viertelstunde lang fortgesetzt, so gelte dies zusammen nur als *eine* Tortur. Was mit Conrad Widmer geschehen sei (Aufziehen ohne und mit einfachem Gewicht), zähle kaum für zwei rechte Folterungen. Zwar scheine es bei der Hartnäckigkeit Widmers fast, als könne mit Güte mehr ausgerichtet werden. Die Stadtkonsulenten empfehlen daher, daß die Theologen an Widmers Gewissen rührten, «wie wohl hiervon in den kaiserlichen Rechten (im römischen Recht) nichts zu finden, weil dieselbe nur aus dem Licht der Natur und von Heiden entsprungen, hernach als durch Papisten (Katholiken) auf uns propagiert worden». Wenn das nichts ausrichte, so könne wohl mit einem anderen Instrument als der Folter mehr herauszubringen sein, da erfahrungsgemäß derartige Verbrecher auch bei strengster Folter leugneten. «Insonderheit aber halten die Rechtsgelehrten viel von Veränderung der Kleider, der Gefängnis und der Gattung der Tortur, wann ein Argwohn vorhanden, daß der reus (Angeklagte) zauberische Mittel, sich unempfindlich zu machen, gebraucht, wie dann auch all-da schier dergleichen Mutmaßung doraus entsteht, daß er sich bei dem Wein allzeit so stürmisch erzeigt.» «Diesem sei aber wie ihm wolle, so sind doch die indicia (Indizien) zur Tortur von solcher Wichtigkeit, daß kaum ein Marter zu erdenken, so dieselbe zu purgieren (reinigen) genugsamb sein sollte, und man also hierin ehender (eher) die Sachen zuwenig als zuviel tun kann, damit das so erbärmlicher Weis vergossene junge, unschuldige und gen Himmel schreiende Bluet nicht ungerochen (ungerächt) bleibt»¹⁶. Darauf sandte

der Rat einen Pfarrherren zum Angeklagten, um ihn auf diese Weise zum Geständnis zu bewegen. Die Befragung durch Geistliche, die wohl einen erheblichen psychischen Zwang auf den Angeschuldigten ausübten, kam hie und da vor und erklärt sich aus der engen Verbundenheit der Kirche mit dem absolutistischen Staat. Da Widmer dem Pfarrer nichts offenbarte, beschloß der Rat, Widmer «soll mit der Tortur nochmalen angegriffen und der Kranz oder Wannan gebraucht werden»¹⁷. Am 9. November 1661 berichteten die Siebner, Widmer habe zwar gestanden, später aber alles wieder revoziert. Nach einem allgemeinen Grundsatz, der erst im 18. Jahrhundert vorübergehend außer Gebrauch kam¹⁸, mußte nämlich der Gefolterte das während der Folter abgelegte Geständnis später, außerhalb des Foltersaales, bekräftigen; sonst war es nicht gültig. Darauf beschloß der Rat, mit äußerstem Ernst gegen Widmer vorzugehen¹⁹. So wurde Widmer nochmals grausam gefoltert, bis sein Widerstand endgültig gebrochen war. Er gestand die Tat und wurde mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet. «Den Herren Medici», — heißt es im Ratsprotokoll vom 16. November 1661 — «so diesen (Widmers) Leichnam zur Anatomie begehren, soll angezeigt werden, daß man ihnen diesmal nicht willfahren könne, weil ihnen, Widmer, bereits Vertröstung geben (versprochen wurde), daß man ihnen zur Erden bestatten werde, und man auch sonst ein und ander Bedenken habe»²⁰. Der Rat gab überhaupt nur selten Leichen für die Anatomie frei, so daß diese im 17. Jahrhundert unter einem empfindlichen Mangel an Sektionsmaterial litt²¹. Der Zürcher Rat setzte sich übrigens in mehreren Briefen für Conrad Widmer, der aus dem Zürichbiet stammte, erfolglos ein, und die «barbarische Tyranney» der Basler erbitterte die Zürcher derart, daß Bürgermeister Wettstein, der damals wegen obrigkeitlicher Geschäfte in Zürich weilte, in höchste Lebensgefahr geriet und sich dem Zorn der Zürcher nur durch heimliche Flucht entziehen konnte²².

Im allgemeinen durften Personen höheren Standes wie Ratsherren, Professoren und Doktoren nicht gefoltert werden, ebenso nicht Kinder, Greise, Kranke und Schwangere,

wenn die Tortur deren Gesundheit ernstlich gefährden würde. 1719 sollte die des Giftmordes angeklagte Anna Maria Rigenalin trotz ihrem hohen Alter von 80 Jahren gefoltert werden. Die beiden Juristen Prof. Johann Jakob Battier und Prof. Johannes Wettstein erklärten hiezu, daß «es fast bedenklich fallen will, die Tortur mit der Verhafteten (Verhafteten) vorzunehmen, in Betrachtung daß wohl etwan geschehen möchte, daß selbige durch so gar empfindliche Schmerzen, welche jüngere Leute wohl ohne Gefahr des Lebens ausstehen mögen, in der Tortur selbst das Leben verlieren oder zu einer unwahren Bekantnus (Bekanntnis) gezwungen werden möchte, da beineben auch der Mangel der Gedächtnus und Verstands, welcher gemeinlich bei so hohem Alter sich verengert, auf solche Bekantnus sicher zu gehen und zu urteilen nicht wohl zugeben wurde. Der Ursache denn die Kriminalisten mit so gar betagten Leuten, da selbige an Leibs- und Gemütsbresten erschöpft befunden werden, diese Vorsorg wollen genommen haben, daß wohl die territio, so durch das Daumeisen beschiebt, nicht aber auch die mehrer und schärfer Peinigung mit solchen leuchtlich vorgenommen werden sollen.» Das hierauf angewandte Daumeisen konnte der Angeklagten kein Geständnis entlocken. So ließ der Rat die Rigenalin durch die geschworenen Frauen, d. h. die städtischen Hebammen²³, auf ihren Gesundheitszustand untersuchen. Da sie für gesund befunden wurde, folterte man sie durch Aufziehen zuerst ohne Gewicht, dann mit einfachem und schließlich gar mit doppeltem Gewicht!²⁴

Interessant ist die Bemerkung der beiden Rechtskonsulenten im erwähnten Gutachen, wonach die Anwendung des Daumeisens nur als «territio», als Schrecken gelte. In einem früheren Gutachten in der gleichen Sache führte Prof. Johann Jakob Battier ebenfalls aus, die Inquisition mit dem Daumeisen gelte nicht als «wahrhafte und eigentlich sogenannte Tortur», sondern als Territion, die der Tortur vorangehe. Ob das «Däumeln» eine echte Tortur sei, wurde 1681 in anderem Zusammenhang erörtert. Damals wurde eine schwangere Frau, die 14 Wochen vor ihrer Niederkunft stand, eines schweren Verbrechens angeklagt. Ratsherr Falck-

ner befürwortete die Folterung der Schwangeren mit dem Daumeisen. Ihm widersprach sein Vetter Dr. iur. Sebastian Faesch in einem ausführlichen Gutachten, worin er unter anderem ausführte: Die Tortur sei nicht nur eine sehr gefährliche und mehr als «schlipferige Manier», die Wahrheit zu erforschen, sondern nach der Bibel unzulässig, weswegen sie an verschiedenen Orten nicht mehr gebraucht noch zugelassen werde. An sich dürfe jedermann gefoltert werden, sofern er nicht «mangels Verstands oder des Leibes Schwachheit oder höher Dignitet und Würde davon eximiert und befreien sei». In diesem Sinn gelte auch die Schwangere als Person, «welche wegen ihres Imbecillitet und Schwachheit» nicht gefoltert werden dürfe. Dieser Grundsatz, der sich schon aus dem Römischen Recht ergebe (Digesten 48, 19, 3) herrsche in allen «wohl policierten Orten» in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien. Der Einwand, die Anwendung des Daumeisens falle nicht unter diese Regel, sei nicht stichhaltig. Während der Schwangerschaft sei «nicht einmal die Territion und Schreckung mit Vorstellung des Meisters» zulässig. «Überdies ist das Daumeisen bei uns allhie zu Basel freilich eine Tortur; und gleich wie bei den Männern der erste gradus der Tortur ist, dieselben ohne Gewicht aufziehen zu lassen, also ist bei den Weibern das Daumeisen der erste, sintemalen aus Ehrbarkeit bei uns die Weiber nicht gleich den Männern . . . aufgezozen, sondern etwan gedäumlet werden.» Das Däumeln sei eine richtige Tortur; denn die Erfahrung zeige, «daß bei Adhibierung dieser Tortur die Daumen an den zween Händen ganz blatt zusammengedrückt werden und auch mithin das Blut under den Näglen herunter spritzt, welches fürwahr, wie leicht zu erachten, ohne sonderbare große Schmerzen nicht zugehen kann».

Faesch fügt seinem Gutachten schriftliche Meinungsäußerungen verschiedener angesehener Basler Juristen bei. Prof. Nikolaus Passavant pflichtete Faesch in allem bei, um so mehr als jede Tortur verabscheuungswürdig sei. Der frühere Stadtkonsulent Peter Megerlin, seit 1674 Professor der Mathematik, wies darauf hin, er habe schon in seiner 1645 zu

Tübingen gehaltenen öffentlichen Disputation erklärt, daß die Schwangere weder gefoltert noch mit der Tortur erschreckt werden dürfe. Weitere Beiträge stammen von Ratschreiber Lukas Burckhardt und Stadtschreiber Johann Konrad Harder. Recht handfest ließ sich Dr. Petri, der sich später im 1691er Wesen auf die Seite der Revolutionäre schlug und von Basel flüchten mußte, vernehmen: Er habe die ihm vorgelegte Frage mit «sunderem Ernst» gelesen und wieder gelesen, er könne sich aber nicht vorstellen, wer dieser «solus Idiota in Israel i.e. in foro nostro juridico» (einzige Ungläubige in Israel, d. h. in unserem Gericht) sei, der Faesch in so klarer Sache widersprechen dürfe. Nicht daß er nicht unterschiedliche Dinge kenne wie Pferd und Maultier, aber Recht müsse allezeit Recht bleiben. Er folge Faesch in allem und gebe ihm sein Placet ²⁵.

Wie gerade dieser Fall zeigt, übten die Juristen, vornehmlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, auf die Folterung im allgemeinen einen mäßigenden Einfluß aus, so daß wir die an anderen Orten übliche Grausamkeit und Ungerechtigkeit in Basel seltener antreffen. Die Rechtsgelehrten drangen darauf, daß die Folter nicht willkürlich, sondern nur bei Vorliegen genügender Indizien und der übrigen Voraussetzungen angewandt wurde, und verhalfen dem römischen Recht, der Carolina und der Meinung der maßgeblichen Kriminalisten zu gesetzesähnlicher Autorität, so daß sich das ganze Folterverfahren, obwohl es die Basler Gesetzgebung nirgends regelte, in bestimmten Formen vollzog, die den Angeklagten vor der grausamen Willkür der Richter und deren Untergebenen einigermaßen schützten. Man gewinnt auch nicht den Eindruck, daß die Verfahren unnötig verschleppt wurden. War ein Malefizprozeß hängig, so beriet der Rat fast in jeder Sitzung, also alle zwei oder drei Tage, über das weitere Vorgehen. Auch die Gutachten der Rechtskonsulten trafen erstaunlich rasch ein. Bei den Hexen- und Zauberprozessen, die in Basel seit 1399 urkundlich belegt sind ²⁶, machte sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts der mäßigende Einfluß der Juristen ebenfalls bemerkbar, während sich vorher hauptsächlich die Theologen für

eine mildere und gerechtere Behandlung der angeblichen Hexen und Zauberer einsetzten. Seit 1627, da Peter Hoch aus Liestal wegen Zauberei — er soll unter anderem das Ehebett seines Schwagers verzaubert haben — mehrmals aufs grausamste gefoltert wurde, finden wir in den Hexen- und Zauberprozessen die Tortur nicht mehr angewandt ²⁷.

Von einer grundsätzlichen Abkehr von der nach heutigen Begriffen unmenschlichen Strafrechtspflege kann allerdings bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht die Rede sein. 1707 wurde z. B. ein 10jähriger Knabe aus Binningen der Unzucht mit kleinen Mädchen bezichtigt und mit Rutenschlägen zum Geständnis ermuntert ²⁸. Das Volk berauschte sich geradezu an Folter- und Hinrichtungsprozessen; mehrmals mußte der Rat befehlen, bei peinlichen Befragungen niemanden als Zuschauer auf die Türme zu lassen ²⁹. Besonders scharf ging die Obrigkeit gegen diejenigen vor, die an den Grundfesten des absolutistischen Staatswesens rüttelten. Im Bauernkrieg von 1653 wurde Conrad Schuler, einer der Rädelsführer der aufständischen Bauern, im zweiten Verhör zuerst ohne Gewicht aufgezogen und ziemlich lange Zeit hangen gelassen, dann mit Gewicht und schließlich mit dem Kranz aufgezo-gen. Im dritten Verhör zog man ihn nochmals mit und ohne Gewicht auf ³⁰. Bei den Unruhen von 1691, dem sogenannten Einundneunziger Wesen, mußte sich der Wortführer der revoltierenden Bürger, der Chirurg Dr. Johann Fatio, in dem mit höchster Eile gegen ihn durchgeführten Prozeß gleich beim ersten Verhör in den Folterstuhl setzen; tags darauf wurde er trotz seines hohen Standes durch Aufziehen ohne und mit Gewicht gefoltert. Dr. Petri behauptete in seiner Schmähchrift «Basel, Babel» sogar, die Examinatoren hätten dem Foltermeister ins Amt gegriffen und mit eigener Hand Dr. Fatio noch mehr gepeinigt ³¹.

IV.

1705 veröffentlichte der große Naturrechtler Christian Thomasius seine berühmt gewordene Streitschrift gegen die Folter, die «dissertatio de tortura ex foris Christianorum pro-

scribenda»³², und im Verlauf des 17. Jahrhunderts erhoben sich auch in der Schweiz Stimmen gegen die Anwendung dieses Zwangsmittels, vorzüglich im Waadtland, das als Untertanenland Berns die Unmenschlichkeit der Folter wohl besonders zu spüren bekam³³. In Basel, wie auch in der übrigen deutschen Schweiz, machte sich der Widerstand gegenüber der Tortur verhältnismäßig spät bemerkbar. 1777 veröffentlichte der Basler Schultheiß Emanuel Wolleb (1706 bis 1788) ohne Angabe seiner Autorenschaft eine Studie über das Strafrecht, betitelt «P. Raurici Positionum ad rem criminalem philosophico-practicarum», worin er die Folter einer scharfen Kritik unterzog. Sie sei das trügerischste Mittel zur Erforschung der Wahrheit; es sei besser, daß viele Schuldige der Strafe entflöhen, als daß ein Unschuldiger von ihr erfaßt würde³⁴. Auch Wollebs berühmter Freund, der große Isaak Iselin, empörte sich in seinen 1776 erschienenen «Träumen eines Menschenfreundes» über die Tortur: «Du wirst mit Abscheu erfahren, daß durch eine rechtliche Barbarei Menschen gepeinigt werden, um sich zu ihren eignen Anklägern zu machen; daß man eine beständige Peinigung in harten und ungesunden Gefangenschaften gegen Menschen gebrauchet, die noch unschuldig sein können; daß man den Beweis, der zur Strafe berechtigen soll, mit Strafe anfängt, und daß man Mutmaßungen und sehr oft sehr zweideutige Mutmaßungen für Rechtsgründe annimmt, um alle diese Grausamkeiten auszuüben. Unsre Nachkömmlinge werden kaum begreifen können, daß in unserm aufgeklärten Jahrhundert solche Mißbräuche noch so viele Völker entehret haben»³⁵. Als Ratsschreiber war Isaak Iselin Sekretär der Siebner und mußte in dieser Funktion auch an den Strafuntersuchungen teilnehmen³⁶. Durch seine bestimmte Erklärung, keiner peinlichen Befragung mehr beizuwohnen, soll er die stillschweigende Abschaffung der Tortur in Basel veranlaßt haben³⁷. Nach der Revolution von 1798 wurde die Folter offiziell abgeschafft³⁸, und die im gleichen Jahr konstituierte Helvetische Republik ließ sie in der ganzen damaligen Schweiz verbieten³⁹. Dabei blieb es für Basel, im Gegensatz zu anderen Kantonen, auch nach der Helvetik. Als im Jahre

1818 das Kriminalgericht berichtete, bei den Voruntersuchungen würden zuweilen Zwangsmittel angewandt, um die Angeschuldigten zum Geständnis ihrer Verbrechen zu bewegen, verfügte der Rat in einem Zirkular an die für die Voruntersuchung zuständigen Statthalter sämtlicher Bezirke, daß «die Anwendung solcher Mittel vollkommen unserer Willensmeinung zuwiderläuft»⁴⁰. Der zweite Teil des Kriminalgesetzbuches von 1821, der 1825 in Kraft trat⁴¹, verbot im Paragraphen 170 ausdrücklich, beim Verhör der Angeschuldigten Zwangsmittel oder Drohungen anzuwenden, und die Strafprozeßordnung von 1862 enthielt eine entsprechende Bestimmung, die fast wörtlich in die geltende Strafprozeßordnung vom 15. Oktober 1931 (§ 27) übernommen wurde.

Ein Abschnitt aus der Entwicklung der Folter ist damit beendet; die Geschichte dieses Zwangsmittels geht jedoch weiter, wie die totalitären Staaten des 20. Jahrhunderts zeigen.

Anmerkungen

Cr. = Staatsarchiv Basel, Criminalia.

Q 5 = Staatsarchiv Basel, Straf- und Polizei Q 5.

RP = Staatsarchiv Basel, Protokoll des Kleinen Rates.

¹ Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 5 (Straßburg 1896) p. 198 f.

² Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 2. Aufl. (Göttingen 1951) p. 70 ff.

³ Hans Fehr, Gottesurteil und Folter, in: Festgabe für Rud. Stammler (Berlin u. Leipzig 1926).

⁴ Rechtsquellen von Basel (herausg. v. Johannes Schnell), 1. Teil (Basel 1856) Nr. 57.

^{4a} Andreas Heusler, Basels Gerichtswesen im Mittelalter (100. Neujahrsblatt, Basel 1922) p. 38.

⁵ Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel Bd. II 1 (Basel 1911) p. 339.

⁶ Guido Bader, Die Hexenprozesse in der Schweiz., Jur. Diss. (Zürich 1945) p. 49 f.

⁷ Basler Chroniken Bd. II p. 81

⁸ Herausg. v. Alfred Hartmann, Basilea Latina (Basel 1931) p. 38 ff.

⁹ Guido Bader, l. c. p. 139 ff.; Fr. Fischer, Die Basler Hexenprozesse in dem 16ten und 17ten Jahrhundert (Basel 1840).

¹⁰ Johannes Nagler, Die Geltung der Carolina in Basel, in: Festschrift zur Feier des 450jährigen Bestehens der Universität Basel (Basel 1910).

¹¹ Cr. 20 H 1.

¹² Cr. 20 K 3.

¹³ Q 5.

¹⁴ Cr. 20 H 1.

¹⁵ RP 36 fol. 373 v.

¹⁶ Cr. 21 W 9.

¹⁷ RP 44 fol. 58 v.

¹⁸ Rechtsquellen von Basel I. Teil Nr. 484.

¹⁹ RP 44 fol. 60 v.

²⁰ RP 44 fol. 64 v.

²¹ Andreas Staehelin, Geschichte der Universität Basel 1632—1818 (Basel 1957) p. 331 f.

²² Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (Basel 1821) Bd. 7 p. 349.

²³ Dietegen Guggenbühl, Gerichtliche Medizin in Basel von den Anfängen bis zur Helvetik, Med. Diss. Basel 1963 p. 36 ff.

²⁴ Cr. 28 R 1; RP 90 fol. 170r, 172r, 215r.

- 25 Q 5.
- 26 Guido Bader l. c., p. 139 f.
- 27 Fr. Fischer l. c. p. 14 f.
- 28 Peter Ochs, l. c. Bd. 8 p. 36.
- 29 Peter Ochs l. c. Bd. 8 p. 28.
- 30 Andreas Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 (Basel 1854) p. 134.
- 31 Eduard Schweizer, Eine Revolution im alten Basel (109. Neu-jahrsblatt, Basel 1931) p. 75; Peter Ochs l. c. Bd. 7 p. 276 f.
- 32 Christian Thomasius, Über die Folter, übersetzt und herausgegeben von Rolf Lieberwirth (Weimar 1960).
- 33 Hans v. Grebel, Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Jur. Diss. Zürich 1899.
- 34 [Emanuel Wolleb], P. Raurici Positionum ad rem criminalem philosophico-practicarum, (Berlin u. Leipzig 1777) p. 67 ff.
- 35 [Isaak Iselin], Träume eines Menschenfreundes, (Basel 1776) 2. Teil p. 182 f.
- 36 Ulrich Im Hof, Isaak Iselin (Basel 1947) p. 170 f.
- 37 Emil Remigius Frey, Die Quellen des Basler Stadtrechts (Basel 1830) p. 206 Anm. 300.
- 38 Rechtsquellen von Basel I. Teil Nr. 597 A 18.
- 39 Hans v. Grebel, l. c. p. 30.
- 40 Q 5.
- 41 E. Thurneysen, Die Strafrechtspflege des Kantons Basel, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht Jg. 4 (Bern 1891) p. 225.